

Satzung

Version 2017

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Emblem

Der Verein führt den Namen

Modellfluggemeinschaft Pulheim e.V. (MFG Pulheim).

Sitz der Gemeinschaft ist Pulheim.

Der Verein ist eingetragen beim
Amtsgericht Köln, Vereinsregister 7761.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gemeinschaft führt folgendes Emblem:



§2 Zweck des Vereins

Die MFG Pulheim ist eine Organisation gemeinnützigen Charakters zur Förderung des Modellfluges. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellfluges, insbesondere auch durch die Förderung und Weckung des Interesses der Jugend am Flugmodellsport.

Die Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile. Die Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der MFG Pulheim. Sie haben bei ihrem Austritt oder im Falle der Auflösung oder der Aufhebung der MFG Pulheim keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Geldmittel sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Die MFG Pulheim ist überparteilich und konfessionell ungebunden. Die erforderlichen Geldmittel für die Durchführung der Aufgaben werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Durch die ideelle und unmittelbare materielle Förderung der MFG Pulheim dürfen die Eigenständigkeit und die Unabhängigkeit des Vereins nicht eingeschränkt werden.

§3 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- Ordentliche Mitglieder
- Probemitglieder
- Inaktive Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder
- Tagesmitglieder

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:

- Der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte
- die Zahlung der Aufnahmegebühr und
- der laufenden Mitgliedsbeiträge.

Eine bestimmte Anzahl der Mitglieder darf nicht überschritten werden.

Diese Anzahl bestimmt der Vorstand.

Voraussetzung für die Aufnahme von Minderjährigen ist die schriftliche Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer zunächst für ein Jahr Probemitglied war.

Probemitglieder

Die Aufnahme muss schriftlich durch Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt werden.

Die Aufnahme erfolgt zunächst für ein Jahr zur Probe, über die die auf einem Vereinsabend anwesenden Mitglieder entscheiden. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist eine persönliche Anwesenheit nicht erforderlich. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand bei Ablauf des Probejahres. Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Probemitgliedschaft aus wichtigem Grund zu verlängern. Die Probemitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht bei Vorstandswahlen und dürfen kein Vorstandsamt übernehmen.



Inaktive Mitglieder

Die inaktive Mitgliedschaft kann auf schriftlichen Antrag erworben werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Fördermitglieder

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Fördermitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag nach Bestätigung durch den Vorstand erworben.

Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages. Sie haben keine Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße besonders herausragend um den Modellflugsport, die MFG Pulheim und deren Ziele verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

Tagesmitglieder

Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages (Eintragung im Flugbuch) entscheidet der Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag oder dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme an Vereinsversammlungen oder sonstige Vereinsveranstaltungen und besitzen insbesondere keinerlei Stimmrecht. Die Zahlung einer Aufnahmegebühr entfällt für Tagesmitglieder.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt durch Ausschluss durch Tod, vorläufige Vormundschaft oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Probemitglieder

Inaktive Mitglieder

Fördermitglieder

Die Probemitgliedschaft, die inaktive Mitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft erlöschen in gleicher Weise entsprechend den Satzungsbestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Rückgabe der Ehrenmitgliedschaft, durch Entzug der Ehrenmitgliedschaft, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

§6 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt der Mitglieder hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt aus der MFG Pulheim ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Die Kündigung muss bis spätestens zum 3. eines Monats schriftlich vorliegen. Der Austritt aus dem DMFV ist, sofern die Mitgliedschaft über die MFG Pulheim beantragt wurde, nur über diese unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung der Vereins- und der DMFV – Mitgliedschaft muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Für die Fristwahrung des Kündigungsschreibens ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Fördermitglieder können ihren Rücktritt jederzeit und ohne Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand mit sofortiger Wirkung erklären.

§7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Gemeinschaft kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- wenn ein Mitglied den Vereinszwecken gröblich zuwiderhandelt,
- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vorher ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Entrichtet ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung, wovon die letzte durch eingeschriebenen Brief mit Nachfristsetzung zu erfolgen hat, seinen Beitrag nicht, so wird es vom Vorstand der MFG Pulheim ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen.

Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt trotz der Streichung unberührt. Gegen den Beschluss auf Streichung ist kein vereinsinternes Rechtsmittel gegeben.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, Probemitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme; die Ausübung des Stimmrechts regeln die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung und Paragraph 4.

Alle anderen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung keine Stimme.

Das Stimmrecht ruht, wenn der fällige Beitrag ganz oder teilweise nicht gezahlt ist und keine Stundung gewährt wurde. Über eine Stundung entscheidet der Vorstand.

§9

Die Mitglieder der MFG Pulheim sind verpflichtet, den Verein in seinen Bemühungen um die Verwirklichung des Vereinszwecks tatkräftig zu unterstützen. Zu diesem Zweck haben die Mitglieder eine von Vorstand festzusetzende Mindestarbeitsstundenzahl je Jahr zu erfüllen.

Hat ein Mitglied am Jahresende seine Pflichtstundenzahl nicht erreicht, so ist es verpflichtet, je nicht geleistete Arbeitsstunde einen von der Mitgliederversammlung fest zu setzenden Betrag zu zahlen.

§10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und im Rahmen seiner Zuständigkeit gefasste Beschlüsse des Vorstandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

§11 Beiträge

Ordentliche Mitglieder, Probemitglieder und Fördermitglieder entrichten Beiträge. Die Beiträge sind vierteljährlich per Bankeinzug im Voraus fällig.

Tagesmitglieder entrichten den Beitrag in bar an den Flugleiter.

Bei der Aufnahme in die MFG Pulheim wird von beitragspflichtigen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

§12 Vereinsstrafen

Der Vorstand kann für den Fall der Verletzung von Vereins- und Mitgliedspflichten Vereinsstrafen erteilen. Die zu verhängende Strafe muss allerdings in einem vertretbaren

Verhältnis zum Fehlverhalten des Mitglieds stehen. Die Vereinsstrafe muss in einer Vorstandssitzung mehrheitlich beschlossen werden. Vereinsstrafen sind insbesondere:

- Schriftliche Verwarnung;
- Zeitweiliges Flugverbot



Der zum Zeitpunkt des Fehlverhaltens zuständige Flugleiter hat im Rahmen seiner Weisungsbefugnis die Möglichkeit, dem betreffenden Mitglied und/oder Gastflieger für diesen Tag Flugverbot zu erteilen.

Der Vorstand des Vereins hat die Möglichkeit,

- ein Flugverbot bis zu 12 Monaten auszusprechen.
- Entzug eines Vereinsamtes;
- Zeitweiliger Entzug des Stimmrechts, längstens aber auf die Dauer von 12 Monaten;
- Ruhen der Mitgliedschaft;
- Ausschluss aus dem Verein (Siehe auch §7 der Satzung)

§13 Organe der MFG Pulheim

Organe der MFG Pulheim sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, zusammen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagesordnung, bei Satzungsänderung auch des Beschlussgegenstandes, sechs Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einberufen.

Den Ort und Termin bestimmt der Vorstand.

Stimmrecht haben nur volljährige Vereinsmitglieder.

Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder wünschen und schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Antrag muss begründet werden. Die Versammlung muss spätestens drei Monate nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

Abstimmungsrelevante Anträge müssen mindestens 8 Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich beim Vorstand vorliegen.

Nicht abstimmungsrelevante Anträge zur Tagesordnung können schriftlich vor Sitzungsbeginn beim Vorstand eingereicht werden.

Der Sitzungstermin wird vom Vorstand mindestens 10 Wochen vorher bekannt gegeben.

§15

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils aus ihrer Mitte einen Versammlungsbeisitzer und einen Protokollführer.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Vorstand, dem jeweils gewählten Verhandlungsbeisitzer und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§16

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Versammlungsbeisitzers
- Wahl des Protokollführers
- Aussprache über den abgegebenen Geschäftsbericht des Vorstandes
- Aussprache über den vom amtierenden Kassierer schriftlich an die Mitgliederversammlung abgegebenen Kassenbericht.
- Aussprache über den Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren

§17

Bei Abstimmung entscheidet – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks der MFG Pulheim ist eine Mehrheit von vier Fünftel aller Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung der Gemeinschaft (einschließlich die Streichung im Vereinsregister) kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung im Wege einer schriftlichen Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 50% aller Mitglieder einem Monat vor der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht haben und wenn bei der Versammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

§18 Vorstand

§18 a

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern

- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Platzwart

Vertreten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende, oder stellvertretend der 2. Vorsitzende, sein muss.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§18b

Der Vorstand führt die Geschäfte der MFG Pulheim nach Ablauf der Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf dieser Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Sollte im laufenden Geschäftsjahr einer der Vorstandsmitglieder außer dem Vorsitzenden ausscheiden, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied in den Vorstand, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung voll stimmberechtigt dem Vorstand angehört.

Tritt der Vorsitzende von seinem Posten zurück, oder verlässt er den Verein, so muss innerhalb von 12 Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorsitzenden einberufen werden. Innerhalb dieser Zeit wird der Verein vom Restvorstand vertreten.

Ein Vorstandsamt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten niedergelegt werden.

§19

Für durch Fahrlässigkeit verursachte Schäden haftet der Verein und nicht der Vorstand.

§20 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird von zwei aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Im Prüfungszeitraum dürfen sie nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal in Jahr Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten. Der Termin der Kassenprüfung wird vom den Kassenprüfern frei gewählt.

§21 Gemeinschaftszusammenkünfte

Es sollten regelmäßig Gemeinschaftszusammenkünfte stattfinden. Diese Treffen sollen sowohl gesellschaftlichen als auch informativen Charakter haben und hierdurch das Interesse der Mitglieder am Luftsport wecken und wachhalten. Zu den Gemeinschaftstreffen ist es den Mitgliedern gestattet, Gäste einzuführen.

§22 Einfliegen von Modellen

a.) Für Schäden die beim Einfliegen von Modellen durch hierzu berechtigte Personen entstehen, werden seitens des Modelleigentümers keine rechtlichen Ansprüche gestellt.

b.) Die Wahl des zu betreibenden Modells incl. dessen Dimensionierung und dessen Anpassung an die eigenen pilotischen Fähigkeiten obliegt dem Piloten in eigenverantwortlicher Weise.

§23 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist dort, wo der Verein seinen Sitz hat.

§24 Liquidation der Gemeinschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der MFG Pulheim oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks,
fällt das Vermögen der Gemeinschaft der Stiftung Deutsche Sporthilfe e.V.; zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.